

JAR FCL 2

Flight Crew Licensing Helicopter

Die Novelle der **ZLPV 2006**, mit der die **JAR FCL 2** in der **Version 6** in Österreich umgesetzt werden wird, liegt zur Begutachtung auf. Rechtswirksam wird diese für Hubschrauberpiloten wesentliche rechtliche Änderung voraussichtlich im Zeitraum Herbst-Winter 2008/2009.

Auswirkungen haben die Änderungen zukünftig bei der Ausbildung, der Prüfung, der Lizenzverlängerung und in weiterer Folge bei der Führung des Flugbuches und der Eintragung der Zeiten. Für die Flugschulen ergeben sich durch die Einführung der JAR FCL 2 ebenfalls Änderungen. Das Erstellen der Trainingsmanuals, die Registrierung als RF, FTO oder TRTO und die administrativen Tätigkeiten generieren einen großen Arbeitsaufwand.

Unabhängig davon enthält die in Kraft befindliche ZLPV 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008, wesentliche Bestimmungen und Fristen, die vor allem für Hubschrauberpiloten in Ausbildung von entscheidender Bedeutung sind.

- Wie können begonnene CPL(H) Ausbildungen nach ZLPV alt abgeschlossen werden?
- Wie können begonnene (H) Ausbildungen nach ZLPV 2006 fortgeführt werden?

ZLPV alt

Um die Berufspilotenausbildung nach „**ZLPV alt**“ abschließen zu können:

- Muss die theoretische Ausbildung zur CPL(H) jedenfalls vor dem 01.06.2006 begonnen worden sein;
- Ist ein Ausstellungsdatum der PPL(H) vor dem 01. Juni 2006 erforderlich (bis dato finden noch keine integrierten Ausbildungen statt und stellt eine PPL(H) die Voraussetzung für die weitere CPL(H) Ausbildung dar);
- Sind die Ausbildungen und Prüfungen nach „**ZLPV alt**“ bis zum 31. Dezember 2008 zu absolvieren.

ZLPV 2006

Mit 01. Juni 2006 trat die „**ZLPV 2006**“ in Kraft und es basieren die aktuellen Ausbildungen auf dem gültigen Lehrplan in der Version 2.1. Die „**ZLPV 2006**“, in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008, beinhaltet bereits die höheren Stundenanforderungen von 185 Std. für den Erwerb einer CPL(H) nach JAR FCL 2, so dass es in diesem Punkt keine Änderung bei der Umstellung auf JAR FCL 2 geben wird.

- Vor dem in Kraft treten der JAR FCL 2 begonnene Ausbildungen gemäß „**ZLPV 2006**“, in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008, für den Erwerb von Privatpilotenscheinen, Berufspilotenscheinen, Linienpilotenscheinen oder mit solchen Scheinen verbundenen

Berechtigungen können gemäß den Bestimmungen der „ZLPV 2006“ in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008 fortgeführt werden;

- Als Zeitpunkt des Beginnes der Ausbildung gilt dabei die erste Teilnahme an einer theoretischen Ausbildung;
- Die erforderliche Ausbildung und Prüfung müssen innerhalb einer Übergangsfrist abgeschlossen werden.

Was wird sich jedenfalls ändern!

Mit der Einführung der „JAR FCL 2“ müssen sich Piloten und Ausbildungsunternehmen auf folgende Veränderungen einstellen und vorbereiten.

- Inhaber von PPL(H) Berechtigungen, die nach in Kraft treten der „JAR FCL 2“ ausgestellt wurden, haben jedenfalls eine weiterführende CPL(H) Ausbildung nach „JAR FCL 2“ zu absolvieren;
- Alle zur Ausbildung von Privat-Hubschrauberpiloten berechtigten Zivilluftfahrerschulen, gelten nach Einführung der „JAR FCL 2“, ohne dass es eines Antrages bedarf, als registrierte Zivilluftfahrerschulen (Registered Facility RF);
- Ein Ausbildungshandbuch PPL(H) wird von der ACG veröffentlicht werden und den RF's für die Ausbildung von Privat-Hubschrauberpiloten vorgeschrieben;
- Ab dem Tag der Einführung der „JAR FCL 2“, dürfen CPL(H) Ausbildungen nur mehr in einer FTO begonnen werden. Um den Status einer FTO zu erhalten ist jedenfalls ein Antrag und ein Genehmigungsverfahren erforderlich;
- Die Flugbücher sind nach in Kraft treten der „JAR FCL 2“ nach einer kurzen Übergangsfrist nach den Bestimmungen der JAR FCL zu führen. Ein Muster dazu befindet sich in der Anlage 6 zur ZLPV 2006;
- Piloten und Copilotenzeiten müssen nach dem in Kraft treten der „JAR FCL 2“ analog den Bestimmungen der JAR FCL geführt werden. Eine Anleitung dazu befindet sich in der Anlage 6 zur ZLPV 2006.

Wenngleich der Zeitraum der Gültigkeit der JAA Bestimmungen in Österreich nur von kurzer Dauer sein wird - die EU Bestimmungen sind für Anfang 2010 zu erwarten - ist die komplette und erfolgreiche Umstellung eine wesentliche Grundvoraussetzung, um ohne weitere Auflagen und Erschwernisse die EU- Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Für HS-Piloten und Ausbildungsorganisationen bringt dies den Vorteil ab dem 1.Tag ohne Einschränkungen EU- weit tätig werden zu können.